# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

241

Nr. 11 Berlin, den 25. November 2026

## Inhalt

Seite

### I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Nr. 132 –** Richtlinien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Gefängnisseelsorge ... **243**

**Nr. 133 –** Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) ... **246**

### II. Bekanntmachungen

**Nr. 134 –** U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rhinower Ländchen und Hohennauen, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland ... **247**

**Nr. 135 –** U r k u n d e über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Ländchen Glien und der Kirchengemeine Bötzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland, zu einem Pfarrsprengel ... **248**

**Nr. 136 –** U r k u n d e über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden im Osthavelland und Ländchen Glien, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland, zu einem Pfarrsprengel ... **248**

**Nr. 137 –** U r k u n d e über die dauernde Verbindung der Dorfkirchengemeinde Gatow, der Evangelischen Weinbergkirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde in der Wilhelmstadt, sämtlich Kirchenkreis Spandau, zu einem Pfarrsprengel ... **249**

**Nr. 138 –** Gebührenordnung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Süd ... **250**

**Nr. 139 –** Genehmigung von neuen Kirchensiegeln ... **256**

**Nr. 140 –** Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln ... **257**

### III. Stellenausschreibungen

**Nr. 141 –** Ausschreibung von Pfarrstellen ... **257**

**Nr. 142 –** Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen ... **260**

**Nr. 143 –** Ausschreibung von Kirchenmusikstellen ... **262**

**Nr. 144 –** Ausschreibung einer Stelle als Religionslehrkraft oder Schulpfarrer:in mit den Aufgaben einer Studienleitung für Digitalen Religionsunterricht und KI (m/w/d) im Amt für kirchliche Dienste ... **266**

### IV. Personalnachrichten

**Nr. 145 –** Nachrichten und Personalien ... **267**

**Nr. 146 –** Todesfälle ... **269**

## V. Mitteilungen

**Nr. 147 –** Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2027..... **269**

# I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Nr. 132
## Richtlinien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Gefängnisseelsorge

**Vom 25. September 2026**

**Präambel**

„Ich bin im Gefängnis gewesen, und ihr seid zu mir gekommen“ (Matthäus 25,36).

„Und Gott versah Kain mit einem Schutzzeichen“ (1.Mose 4,15).

Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger vertrauen auf Gott. Gottes Zusage durchzieht alle biblischen Schriften: Jeder Mensch ist gleichwürdig, unabhängig von seinem Gelingen und Versagen. Deshalb beauftragt Gott seine Kirche, sich Menschen zuzuwenden, die darauf angewiesen sind. Dieser Auftrag umfasst Verkündigung, seelsorgliches Gespräch und diakonisches Handeln. Das schafft Raum und Zeit für lebensprägende Fragen nach Sinn, Heil und Hoffnung und für die Erfahrung: Gott versöhnt Menschen mit sich und den Mitmenschen. Gefängnisseelsorge ist auf das Gespräch mit anderen Wissenschaften angewiesen und bringt ihre Kompetenz in fachwissenschaftliche wie interreligiöse Zusammenarbeit ein.

**I. Allgemeines zur Gefängnisseelsorge**

1. Das Angebot der Gefängnisseelsorge steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es richtet sich an alle Gefangenen und deren Angehörige und an alle Mitarbeitenden im Justizvollzug.
2. Gefängnisseelsorge dient den Menschen insbesondere durch:
   - die Begegnung mit Gottes guter Botschaft in Gottesdienst, Andacht, Taufe und Abendmahl,
   - seelsorgliches Gespräch und Möglichkeit zur Beichte,
   - Besuche bei Gefangenen in ihren Hafträumen,
   - Glaubenskurse, Bibel- und Gesprächskreise sowie weitere Angebote für Gruppen,
   - Hilfe zur Bewältigung des täglichen Lebens in Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Menschen, die den Gefangenen zugewandt sind,
   - Krankenbesuche,
   - Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführungen und Ausgängen in seelsorglich begründeten Fällen,
   - Äußerung bei Gnadensachen,
   - Teilnahme an Vollzugskonferenzen und Vollzugsplankonferenzen und Mitwirkung bei der Erreichung des Vollzugsziels,
   - seelsorgliche Angebote für Angehörige von Gefangenen,
   - seelsorgliche Angebote für Mitarbeitende der Justiz,
   - Mitwirkung an Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende der Justiz,
   - ökumenische Zusammenarbeit, insbesondere mit der katholischen Gefängnisseelsorge,
   - Bereitschaft zu interreligiöser Zusammenarbeit,
   - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Justizvollzugs und der Straffälligenhilfe in Kirche und Gesellschaft.
3. Die Gefängnisseelsorge wirkt im engen Kontakt mit den verschiedenen Bereichen und Dienststellen der Justizvollzugsanstalt (JVA). Sie arbeitet mit Kirchengemeinde und Kirchenkreis zusammen und pflegt einen guten Kontakt zur Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und zu Förderorganisationen für die Gefängnisseelsorge wie „Kirche im Gefängnis e. V.“ Sie sucht geeignete ehrenamtlich Mitarbeitende für den Dienst an Gefangenen und Entlassenen zu gewinnen, begleitet die Ehrenamtlichen und beteiligt sich an deren Aus- und Fortbildung.

4. Die Gefängnisseelsorge hat sich ein Konzept für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegeben. Dieses Konzept wird regelmäßig überprüft und evaluiert.

**II. Mitarbeitende der Gefängnisseelsorge**

1. Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger arbeiten haupt-, neben- und ehrenamtlich. Sie werden vom Konsistorium beauftragt. Die nicht ordinierten Mitarbeitenden werden einer Person zugeordnet, die den Pfarrdienst in der JVA ausübt.
2. Alle Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger durchlaufen zur Dienstvorbereitung eine Orientierungsphase in Form einer Hospitation. Sie sind verpflichtet, eine zusätzliche spezifische Seelsorgeausbildung zu absolvieren. Für den hauptamtlichen Dienst wird der Abschluss der pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA) vorausgesetzt. Alternativ dazu kann das Seelsorgezertifikat der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) vorgelegt werden. Erwartet werden die Bereitschaft zur und der erfolgreiche Abschluss der berufsbegleitenden Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten in Verantwortung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland. In begründeten Ausnahmefällen kann im Zusammenwirken der Referatsleitung Spezialseelsorge, des Landespfarramts und des Beirats für Gefängnisseelsorge eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Kontinuierliche Supervisionen und Fortbildungen sind verpflichtend.
3. Mitarbeitende in der Gefängnisseelsorge sind dem Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zum grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet.
4. In jeder Justizvollzugsanstalt soll mindestens eine Gefängnisseelsorgerin oder ein Gefängnisseelsorger tätig sein.
5. Die beruflich tätigen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger haben eine landeskirchliche Pfarrstelle inne oder sind Angestellte der Landeskirche.
6. In Justizvollzugsanstalten mit mehreren beruflich tätigen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern verständigen diese sich über die Aufteilung der Aufgaben. Eine Person führt die Bürokasse. Anliegen der Gefängnisseelsorge können in ökumenischer, ggf. interreligiöser Zusammenarbeit gegenüber der Justizvollzugsanstalt vertreten werden.
7. Der berufliche Dienst in der Gefängnisseelsorge wird für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Eine Verlängerung ist möglich. Bei absehbar anstehendem Ruhestandseintritt – längstens bis drei Jahre – kann eine erneute Verlängerung erfolgen. Die Dienstaufsicht liegt beim Konsistorium.

**III. Der Konvent für Evangelische Gefängnisseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

1. Die durch die Landeskirche beauftragten Personen in der Gefängnisseelsorge bilden den Konvent für Evangelische Gefängnisseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Teilnahme am Konvent ist für beruflich tätige Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger verpflichtend. Er tagt mindestens viermal jährlich, davon einmal jährlich gemeinsam mit dem Beirat; darüber hinaus soll er zu einer jährlichen, mindestens zweitägigen Klausurtagung zusammenkommen.
2. Aufgaben des Konvents sind insbesondere:
   - Reflexion des Auftrags der Gefängnisseelsorge und vollzugspolitischer Fragen,
   - Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Gefängnisseelsorge,
   - kollegiale Beratung, gegenseitige Unterstützung und Seelsorge,
   - Erarbeitung von Themenvorschlägen zur Fort- und Weiterbildung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten,
   - Beratung des Landespfarramts bei der Vertretung der Belange der Gefängnisseelsorge.
3. Der Konvent wählt für die Dauer von drei Jahren je eine Person in den Vorsitz und in die Stellvertretung. Gemeinsam mit der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer bilden sie den Konventsrat, der die Konventstagungen vorbereitet, einberuft und leitet. Sie unterstützen die Landespfarrerin oder den Landespfarrer bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

4. Die Mitglieder des Beirats für die Evangelische Gefängnisseelsorge können auf Einladung durch die Landespfarrerin oder den Landespfarrer beratend an den Sitzungen des Konvents teilnehmen.
5. Der Konvent ist Regionalkonferenz der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und entsendet ein Mitglied in deren Beirat.

**IV. Landespfarramt für Gefängnisseelsorge**

1. Die Kirchenleitung beruft eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Dauer von längstens sechs Jahren in das Landespfarramt für Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Der Beirat für Evangelische Gefängnisseelsorge und der Konvent können Vorschläge unterbreiten. Eine Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer hat eine landeskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in einer Justizvollzugsanstalt inne. Zusätzlich zu diesem Pfarrdienst nimmt sie oder er das Landespfarramt wahr. Damit das angemessen möglich ist, sorgt die Landeskirche für Entlastung bei der Wahrnehmung des seelsorglichen Dienstes in der JVA.
3. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer nimmt folgende Aufgaben wahr:
   - Fachaufsicht über die in der Gefängnisseelsorge Tätigen und in diesem Rahmen Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
   - Planung und Gestaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, gemeinsam mit dem Konventsrat, und Verantwortung für ein ausreichendes Angebot,
   - Vertretung der Gefängnisseelsorge
     1. gegenüber den Justizvollzugsanstalten,
     2. gegenüber den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, gemeinsam mit den jeweils dort in der Gefängnisseelsorge Tätigen,
     3. gegenüber der Öffentlichkeit, in Abstimmung mit dem Konsistorium und dem Vorsitz des Beirats für Evangelische Gefängnisseelsorge,
   - beratende Mitwirkung im Beirat für Gefängnisseelsorge,
   - Teilnahme am Gesamtephorenkonvent und am Konvent der Beauftragten,
   - Vertretung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Absprache mit dem Konsistorium.

   Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer kann die oben genannten Aufgaben, mit Ausnahme der Wahrnehmung der Fachaufsicht, an Mitglieder des Konvents, insbesondere an den Konventsvorsitz, übertragen. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer hat folgende weitere Aufgaben:
   - Mitwirkung bei der Berufung, Anstellung und Beauftragung der in der Gefängnisseelsorge Tätigen,
   - Mitwirkung bei der Erstellung von Stellen- und Aufgabenbeschreibungen,
   - Mitwirkung bei der Überprüfung der landeskirchlichen Personalkostenanteile für die Gefängnisseelsorge,
   - Kontakt zur Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland,
   - Kontakt zu den Diözesanverantwortlichen im Erzbistum Berlin und im Bistum Görlitz.

**V. Beirat für Evangelische Gefängnisseelsorge**

1. Die Kirchenleitung beruft einen Beirat für Evangelische Gefängnisseelsorge. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Ihm sollen bis zu sechs Personen angehören. Mindestens die Hälfte von ihnen soll nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Nachberufungen gelten für die verbleibende Amtszeit des Beirats. Bis zur Berufung eines neuen Beirats bleiben die Mitglieder im Amt. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Konvent kann dazu Vorschläge unterbreiten. Die Referatsleitung Spezialseelsorge, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer, die oder der Konventsvorsitzende bzw., bei Abwesenheit, die oder der stellvertretende Konventsvorsitzende nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
   - Begleitung und Beratung der Gefängnisseelsorge,
   - Unterstützung der Belange der Gefängnisseelsorge im gesellschafts-, partei- und staatspolitischen Raum,

- Förderung der Einbindung der Gefängnisseelsorge in Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche,
- Förderung der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gefängnisseelsorge,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Richtlinien und Ordnungen für die Gefängnisseelsorge,
- Mitwirkung bei der Verteilung der Stellen für haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende in der Gefängnisseelsorge im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans und der Vereinbarung mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen,
- Erarbeitung von Personalvorschlägen für das Konsistorium und die Kirchenleitung zur Besetzung der Stellen in der Gefängnisseelsorge und der Berufung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers,
- Begleitung der Arbeit des Konvents, insbesondere durch Entgegennahme von und Beratung zu Erfahrungsberichten aus den Justizvollzugsanstalten.

3. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. Der Vorsitz führt die Geschäfte des Beirats und beruft ihn ein. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kirchenleitung dies unter Angabe von Gründen verlangt.

**VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; zugleich treten die Richtlinien für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 18. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 2026

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Christian Stäblein
Bischof

## Nr. 133
## Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung)

**Vom 30. Oktober 2026**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfegesetz) vom 19. November 1999 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Mai 2009 (KABl. S. 115), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (KABl. S. 140), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24. Mai 2024 (KABl. Nr. 78 S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz „Nummer 3“ durch „Nummer 5“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 werden die Wörter „höchstens für zwölf Monate“ gestrichen.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2026

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –
(L. S.) Dr. Christian Stäblein
Bischof

## II. Bekanntmachungen

### Nr. 134
### U r k u n d e
### über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rhinower Ländchen und Hohennauen, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2025 (KABl. Nr. 155 S. 293), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Rhinower Ländchen und die Evangelische Kirchengemeinde Hohennauen, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rhinower Ländchen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 3. November 2026
Az.: 1002-01:0797

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Martin Richter
Stellvertreter der Konsistorialpräsidentin

## Nr. 135
## U r k u n d e
## über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Ländchen Glien und der Kirchengemeine Bötzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2025 (KABl. Nr. 155 S. 293), beschlossen:

**§ 1**

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ländchen Glien und der Kirchengemeinde Bötzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland, zum Pfarrsprengel Bötzow-Glien wird aufgehoben.

**§ 2**

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bötzow-Glien wird auf die Kirchengemeinde Bötzow übertragen, die (2.) und (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bötzow-Glien werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Ländchen Glien übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Berlin, den 2. November 2026
Az.: 1002-01:0800

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Martin Richter
Stellvertreter der Konsistorialpräsidentin

## Nr. 136
## U r k u n d e
## über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden im Osthavelland und Ländchen Glien, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2025 (KABl. Nr. 155 S. 293), beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde im Osthavelland und die Evangelische Kirchengemeinde Ländchen Glien, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelland, werden dauernd zum Pfarrsprengel Osthavelland-Glien verbunden.

§ 2

Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde im Osthavelland und die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Ländchen-Glien werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Osthavelland-Glien übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Berlin, den 2. November 2026
Az.: 1002-01:0801

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Martin Richter
Stellvertreter der Konsistorialpräsidentin

## Nr. 137
## U r k u n d e
## über die dauernde Verbindung der Dorfkirchengemeinde Gatow, der Evangelischen Weinbergkirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde in der Wilhelmstadt, sämtlich Kirchenkreis Spandau, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2025 (KABl. Nr. 155 S. 293), beschlossen:

§ 1

Die Dorfkirchengemeinde Gatow, die Evangelische Weinbergkirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde in der Wilhelmstadt, sämtlich Kirchenkreis Spandau, werden dauernd zum Pfarrsprengel Gatow-Weinberg-Wilhelmstadt verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Dorfkirchengemeinde Gatow, die Pfarrstellen der Evangelischen Weinbergkirchengemeinde und die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde in der Wilhelmstadt werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gatow-Weinberg-Wilhelmstadt übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2026
Az.: 1002-01:0799

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Martin Richter
Stellvertreter der Konsistorialpräsidentin

# Nr. 138
# Gebührenordnung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Süd

**Vom 15. Oktober 2026**

## § 1
## Einleitung

Gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungsämtergesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Gebührengesetz ev. hat der Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Süd am 15. Oktober 2026 für die nachstehend angeführten Aufgaben die folgende Gebührenordnung erlassen.

## § 2
## Allgemeines

(1) Das Kirchliche Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und der ihnen angehörenden Kirchengemeinden seines Zuständigkeitsbereichs nach Maßgabe des Verwaltungsämtergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung wahr. Darüberhinaus übernimmt das Kirchliche Verwaltungsamt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Aufgaben, soweit durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung ein Anspruch auf Ausführung besteht (verpflichtende Auftragsaufgaben). Für Verwaltungsaufgaben und verpflichtende Auftragsaufgaben besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung des Kirchlichen Verwaltungsamts werden Gebühren nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) und dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 3
## Allgemeine Aufgaben des Verwaltungsamtes

1. Das Kirchliche Verwaltungsamt Süd nimmt die Aufgaben nach dem Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der jeweils geltenden Fassung wahr.
2. Der Leistungsumfang richtet sich nach der Anlage zum Verwaltungsämtergesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufgaben kann das Kirchliche Verwaltungsamt im Rahmen eines privatrechtlichen Zusatzvertrages mit der beauftragenden Körperschaft vereinbaren.
3. Das Verwaltungsamt kann für die zum Kirchenkreisverband gehörenden kirchlichen Körperschaften sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen sowie privatrechtlich verfasste Stiftungen, Vereine, Einrichtungen und Werke Tätigkeiten auf der Basis eines privatrechtlichen Dienstleistungsvertrages als freiwillige Auftragsaufgaben (§ 1 Absatz 3 VÄG) ausführen.

## § 4
## Gebührensätze

I. Bereich Friedhofsverwaltung

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten | |
| a) | Erstellung der Haushaltsplanentwürfe bzw. Haushaltsbuchentwürfe während des Haushaltsjahres, insbesondere der Sachbuchteile Haushalt, Vermögen sowie Vorschüsse und Verwahrungen | Pauschalgebühr |
| b) | Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen, Kassenangelegenheiten | Pauschalgebühr |
| c) | Barkassenführung in Form der Übernahme der Daten aus dem KFM-Kassenmodul in die Hauptbuchhaltung | Pauschalgebühr |
| d) | Erfassung der Anlagen und Führung der Anlagenbuchhaltung | Pauschalgebühr |
| e) | Erstellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwendungen von Überschüssen und Ausgleich von Fehlbeträgen | Pauschalgebühr |

| | | |
|---|---|---|
| f) | Verwaltung der Schulden | Pauschalgebühr |
| g) | Vermögensverwaltung auf den Buchwert zum 31. Dezember eines Jahres | 0,175 % p. a. |
| h) | Umsetzung der Bestimmungen zum neuen kirchlichen Finanzwesen, insbesondere Bewertung, Ermittlung der Abschreibungen, Erstellen der Bilanzen | Pauschalgebühr |
| i) | Führung von Baukassen | Pauschalgebühr |
| j) | Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen | Pauschalgebühr |
| 2. | Statusfragen (ohne Rechtsberatung) | |
| a) | Vorbereitung von Beschlüssen zur Schließung und Aufhebung von Friedhofsflächen | Pauschalgebühr |
| b) | Vorbereitung von Verträgen zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft | Pauschalgebühr |
| 3. | Friedhofsgebührenangelegenheiten | |
| a) | für den Fall, dass die Gebührenkalkulation und Erstellung von Gebührenordnungen (nicht im Bereich des Landes Berlin) | Pauschalgebühr |
| b) | für den Fall, dass die folgenden Aufgaben nicht von einer beruflichen Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden: | Pauschalgebühr |
| i. | Vorbereitung der Erstellung von Gesamtplänen und Belegungsplänen in besonderen Fällen | Pauschalgebühr |
| ii. | Erstellung von Friedhofsgebührenbescheiden | Pauschalgebühr |
| c) | Mahn- und Vollstreckungswesen | Pauschalgebühr |
| 4. | Personalangelegenheiten | |
| I. | Vorbereitung, Erstellung und Abschluss des Arbeitsvertrages | |
| a) | Überwachung des Eingangs der notwendigen Unterlagen von einzustellenden Mitarbeitenden | Pauschalgebühr |
| b) | Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen | Pauschalgebühr |
| c) | Feststellung der Eingruppierung und der tarifrechtlichen Stufenzuordnung ggf. in Abstimmung mit dem Anstellungsträger | Pauschalgebühr |
| d) | Erstellung des Arbeitsvertrages | Pauschalgebühr |
| II. | Personalverwaltung | |
| a) | Überwachung der Arbeitgeberpflichten nach Sozialversicherungs-, Lohnsteuer-, Arbeits- und Tarifrecht | Pauschalgebühr |
| b) | Anlegen der Personalakte (Hilfsakte) | Pauschalgebühr |
| c) | Vorbereitung und Erstellung von Änderungsverträgen | Pauschalgebühr |
| d) | Vornahme der erforderlichen Anpassungen bei Änderungen des Arbeits- und Tarifrechts | Pauschalgebühr |
| e) | Anfertigung von Pflicht-Statistiken | Pauschalgebühr |
| f) | Führen der Personalübersicht mit laufender Erfassung der Veränderungen | Pauschalgebühr |
| g) | Personalplanung oder Unterstützung der Personalplanung inklusive der Berechnung der zu leistenden Arbeitszeit auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben | Pauschalgebühr |
| h) | Personalkostenhochrechnungen | Pauschalgebühr |
| III. | Entgeltabrechnungen | |
| a) | Entgeltabrechnung einschließlich Zusatzleistungen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten | Pauschalgebühr |
| b) | Anmeldung und Abführung von Abgaben, Beiträgen und Umlagen | Pauschalgebühr |
| c) | Verarbeitung von Veränderungsinformationen | Pauschalgebühr |
| d) | Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen, Abtretungen und Insolvenzen | Pauschalgebühr |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | e) | Erfassung und Abrechnung nebenberuflicher, selbstständiger, künstlerischer und ehrenamtlicher Tätigkeiten | Pauschalgebühr |
| | f) | Datenbereitstellung, Auskunftserteilung und Nachbereitung bei internen und externen Prüfungen | Pauschalgebühr |
| | g) | Bescheinigungswesen | Pauschalgebühr |
| IV. | Beendigung des Arbeitsvertrages | | |
| | a) | Vorbereitung und Erstellung von Auflösungsverträgen und arbeitgeberseitigen Kündigungen | Pauschalgebühr |
| | b) | Abwicklung der Beendigung | Pauschalgebühr |
| 5. | Beratung bei der Erstellung von Entgeltordnungen | | Pauschalgebühr |
| 6. | Besondere Gebühren | | |
| | sonstige Dienstleistungen | | Gebühr nach Zeit |

Gebührenhöhe im Bereich I

1. Die Pauschalgebühren für die Durchführung der Aufgaben für den Bereich I Nummer 1 bis Nummer 6 beträgt für Friedhöfe 36,95 Euro pro Stunde.
2. Die Gebühr nach Zeit für die Durchführung der Aufgaben für den Bereich I beträgt 9,48 Euro je Zeiteinheit.

II. Bereich Kindertageseinrichtungen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Betreuungsverträge | | |
| a) | Bereitstellung der Musterverträge und Veranlassung der Aktualisierung | | Pauschalgebühr |
| b) | Dokumentation von Verträgen | | Pauschalgebühr |
| 2. | Elternbeiträge/Gebühren | | |
| a) | Erhebung und Pflege kindbezogener Stammdaten | | Pauschalgebühr |
| b) | Anfordern von abrechnungsrelevanten Unterlagen | | Pauschalgebühr |
| c) | Festsetzung der Elternbeiträge/Gebühren (nur Brandenburg) | | Pauschalgebühr |
| d) | Abrechnungen gegenüber Kommune und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung von erforderlichen Meldungen | | Pauschalgebühr |
| e) | Erhebung von Elternbeiträgen | | Pauschalgebühr |
| f) | Erhebung und Abrechnung von Zusatzkosten (insbesondere Essengeld) | | Pauschalgebühr |
| g) | Bescheinigungswesen und Nachweisführung | | Pauschalgebühr |
| h) | Beratung bei der Gebührenkalkulation und Erstellung von Gebührenordnungen | | Pauschalgebühr |
| 3. | Öffentliche Finanzierung | | |
| a) | Abruf und Abrechnung öffentlicher Mittel entsprechend dem Bundes- und dem jeweiligen Landesrecht für den laufenden Betrieb und für Investitionen | | Pauschalgebühr |
| b) | Unterstützung bei der Verhandlung mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Kommunen und Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe | | Pauschalgebühr |
| 4. | Berichterstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an die Kommunen | | Pauschalgebühr |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5. | Personalangelegenheiten | | |
| I. | Vorbereitung, Erstellung und Abschluss des Arbeitsvertrages | | |
| | a) | Überwachung des Eingangs der notwendigen Unterlagen von einzustellenden Mitarbeitenden | Pauschalgebühr |
| | b) | Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen | Pauschalgebühr |
| | c) | Feststellung der Eingruppierung und der tarifrechtlichen Stufenzuordnung ggf. in Abstimmung mit dem Anstellungsträger | Pauschalgebühr |
| | d) | Erstellung des Arbeitsvertrages | Pauschalgebühr |
| II. | Personalverwaltung | | |
| | a) | Überwachung der Arbeitgeberpflichten nach Sozialversicherungs-, Lohnsteuer-, Arbeits- und Tarifrecht | Pauschalgebühr |
| | b) | Anlegen der Personalakte (Hilfsakte) | Pauschalgebühr |
| | c) | Vorbereitung und Erstellung von Änderungsverträgen | Pauschalgebühr |
| | d) | Vornahme der erforderlichen Anpassungen bei Änderungen des Arbeits- und Tarifrechts | Pauschalgebühr |
| | e) | Anfertigung von Pflicht-Statistiken | Pauschalgebühr |
| | f) | Führen der Personalübersicht der Kindertagesstätten mit laufender Erfassung der Veränderungen | Pauschalgebühr |
| | g) | Personalplanung oder Unterstützung der Personalplanung inklusive der Berechnung der zu leistenden Arbeitszeit auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben. | Pauschalgebühr |
| | h) | Personalkostenhochrechnungen | Pauschalgebühr |
| III. | Entgeltabrechnungen | | |
| | a) | Entgeltabrechnung einschließlich Zusatzleistungen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten | Pauschalgebühr |
| | b) | Anmeldung und Abführung von Abgaben, Beiträgen und Umlagen | Pauschalgebühr |
| | c) | Verarbeitung von Veränderungsinformationen | Pauschalgebühr |
| | d) | Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen, Abtretungen und Insolvenzen | Pauschalgebühr |
| | e) | Erfassung und Abrechnung nebenberuflicher, selbstständiger, künstlerischer und ehrenamtlicher Tätigkeiten | Pauschalgebühr |
| | f) | Datenbereitstellung, Auskunftserteilung und Nachbereitung bei internen und externen Prüfungen | Pauschalgebühr |
| | g) | Bescheinigungswesen | Pauschalgebühr |
| IV. | Beendigung des Arbeitsvertrages | | |
| | a) | Vorbereitung und Erstellung von Auflösungsverträgen und arbeitgeberseitigen Kündigungen | Pauschalgebühr |
| | b) | Abwicklung der Beendigung | Pauschalgebühr |
| 6. | Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten | | |
| a) | Erstellung der Haushaltsplanentwürfe bzw. Haushaltsbuchentwürfe während des Haushaltsjahres, insbesondere der Sachbuchteile Haushalt, Vermögen sowie Vorschüsse und Verwahrungen | | Pauschalgebühr |
| b) | Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen, Kassenangelegenheiten | | Pauschalgebühr |
| c) | Barkassenführung in Form der Übernahme der Daten aus dem KFM-Kassenmodul in die Hauptbuchhaltung | | Pauschalgebühr |
| d) | Erfassung der Anlagen und Führung der Anlagenbuchhaltung | | Pauschalgebühr |
| e) | Erstellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwendungen von Überschüssen und Ausgleich von Fehlbeträgen | | Pauschalgebühr |
| f) | Verwaltung der Schulden | | Pauschalgebühr |

| | | |
|---|---|---|
| g) | Vermögensverwaltung auf den Buchwert zum 31. Dezember eines Jahres | 0,175 % p. a. |
| h) | Umsetzung der Bestimmungen zum neuen kirchlichen Finanzwesen, insbesondere Bewertung, Ermittlung der Abschreibungen, Erstellen der Bilanzen | Pauschalgebühr |
| i) | Führung von Baukassen | Pauschalgebühr |
| j) | Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen | Pauschalgebühr |
| 7. | Sonstige Aufgaben | |
| a) | Zusammenarbeit mit der Landeskirche, dem für das Kindertagesstättenwesen zuständigen Fachverband und der Kita-Fachberatung und den Kita-Leitungen | Pauschalgebühr |
| b) | Vertretung oder Begleitung der Träger bei Verhandlungen mit den Kommunen, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen staatlichen Stellen | Pauschalgebühr |

Gebührenhöhe im Bereich II

1. Die Pauschalgebühren für die Durchführung der Aufgaben für den Bereich II Nummer 1 bis Nummer 7 betragen für Kindertageseinrichtungen, die vom Evangelischen Verband Kita und Familienbildung (EVKF) betrieben werden, 11,27 Euro pro belegter Platz und Monat auf Basis der Betriebserlaubnis zum 1. Januar des laufenden Jahres.
2. Die Gebühr nach Zeit für die Durchführung der Aufgaben nach Bereich II beträgt 9,48 Euro je Zeiteinheit.

III. Bereich Gemeindekirchgeld

| | |
|---|---|
| haushaltsmäßige Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes | 39,04 Euro pro Stunde |

IV. Auslagen

| | |
|---|---|
| Auslagen | gemäß § 7 |

## § 5
## Leistungen und Gebühren für die Erbringung von verpflichtenden Auftragsaufgaben nach § 1 Absatz 2 VÄG

Dem Evangelischen Kirchenkreisverband Süd ist von den Evangelischen Kirchenkreisen Neukölln und Zossen-Fläming die bauliche Betreuung kirchlicher Gebäude gemäß § 10a Kirchenbaugesetz übertragen worden. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

## § 6
## Übertragene Verwaltungsaufgaben anderer Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände nach § 10 Absatz 4 VÄG in Verbindung mit § 9 Absatz 5 VÄG

1. Verwaltungsaufgaben der Immobilienverwaltung nach § 8 Absatz 1 Nummer 8 VÄG in Verbindung mit Anlage 1 II VÄG gemäß der jeweils geltenden Fassung des VÄG,
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 VÄG in Verbindung mit Anlage 1 I Nummer 7 und Nummer 8 VÄG gemäß der jeweils geltenden Fassung des VÄG.

Gebührenhöhe im Bereich Nummer 1

Die Gebühren für die Durchführung der Aufgaben betragen:

| | | |
|---|---|---|
| a) | pro Wohnung | 372,46 Euro pro Jahr |
| b) | pro Stellplatz | 48,58 Euro pro Jahr |
| c) | pro Eigentumswohnung (WEG) | 445,32 Euro pro Jahr |
| d) | Beratung für Liegenschaften | 257,43 Euro pauschal pro Tag |

Gebührenhöhe im Bereich Nummer 2

Die Gebühren für die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Verwaltung des Kapitalvermögens betragen:

a) 0,175 % pro Jahr des Buchwertes der Kapitalanlagen am 31. Dezember eines jeden Jahres
b) pro Stellplatz 0,0875 % pro Jahr des Buchwertes der Kapitalanlagen in einem Spezialfondsmandat am 31. Dezember eines jeden Jahres

Für die Verwaltung der Schulden werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

## § 7
## Auslagenersatz

War für die Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe die Hinzuziehung Dritter bzw. eines Verwaltungshelfers erforderlich, so kann das Verwaltungsamt die hierfür entstandenen Auslagen gegen Nachweis als Gebühr festsetzen. Auslagen sind gemäß § 6 GebG ev. zu erstatten.

## § 8
## Bemessungszeitraum, Arbeitseinheit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr erhoben.

(2) Eine Zeiteinheit umfasst 15 Minuten.

## § 9
## Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft[1]. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin, den 15. Oktober 2026

Dr. Christian Nottmeier
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Nils Meißner
Vorstand (Vorsitzender)

(L. S.)

---

[1] Vorstehende Gebührenordnung wurde am 4. November 2026 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

# Nr. 139
# Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 30. Oktober 2026
Az.: 1312-03:81/265-46.12

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde An Löcknitz und Elbe, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE AN LÖCKNITZ UND ELBE“.




2. Konsistorium Berlin, den 9. November 2026
Az.: 1312-03:81/003-46.13

Die Evangelische Kirchengemeinde Lenzen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. KIRCHENGEMEINDE LENZEN“.




3. Konsistorium Berlin, den 16. Oktober 2026
Az.: 1312-03:11/012

Die Evangelische Königin-Luise-und-Silas-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen röm. „I“, „II“, „III“ und „IV“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. KÖNIGIN-LUISE-UND-SILAS-KIRCHENGEMEINDE“.



## Nr. 140
## Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 30. Oktober 2026
Az.: 1312-03:81/265-46.12

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Lanz mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU LANZ“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Ferbitz mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FERBITZ“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Lenzerwische mit der Umschrift „Siegel des Ev. Kirchspiels Lenzerwische“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Mödlich mit der Umschrift „SIEGEL DER EV. KIRCHE ZU MÖDLICH“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Seedorf mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE SEEDORF“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Wustrow mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL VON WUSTROW“, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 9. November 2026
Az.: 1312-03:81/003-46.13

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Lenzen mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU LENZEN“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Bochin mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE BOCHIN“, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 16. Oktober 2026
Az.: 1312-03:11/012

Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Königin-Luise-und-Silas-Kirchengemeinde mit der Umschrift „EVANGELISCHE KÖNIGIN-LUISE-UND-SILAS-KIRCHENGEMEINDE 2001“, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg, wird außer Geltung gesetzt.

# III. Stellenausschreibungen

## Nr. 141
## Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahme/Mark, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist die dauerhafte Verwaltung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenthal verbunden.

In der Stadt Dahme/Mark und der Kommune Dahmetal leben ca. 5.000 Menschen. In Dahme gibt es drei Kitas, darunter die evangelische Kita Amalienstift, eine Grundschule und eine Oberschule. Gymnasien gibt es in Luckau und Jüterbog.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Dahme/Mark und Rosenthal verfügen neben der Stadtkirche St. Marien über elf Dorfkirchen. Die Pfarrperson wird durch eine große Zahl ehrenamtlicher Lektorinnen und Lektoren unterstützt. Drei kleine Friedhöfe sind in kirchlicher Trägerschaft. Im Gemeindebereich gibt es drei Senior:innenheime, in denen monatliche Andachten gefeiert werden. Zu den Ortsvorsteher:innen gibt es gute Kontakte.

Innerhalb der Region wird in einem multiprofessionellen Team eng zusammengearbeitet. Die Gemeinden unterstützen einander durch regionale Kooperationen, z. B. beim Gemeindebrief, in der Konfirmand:innenarbeit, bei gemeinsamen Gemeindeausflügen, der KirchenRadTour, Regionalgottesdiensten und durch Kanzeltausch sowie bei der Gestaltung des regionalen Ka-

lenders (churchdesk). Gute Beziehungen bestehen im Bereich der Ökumene (katholisch und evangelisch-freikirchlich).

Das Netzwerk von Ehrenamtlichen zeichnet sich aus durch:

- hohe Eigenverantwortung: Ehrenamtliche wechseln sich in der Leitung und Vorbereitung der Bibelkreise, der Senfkorngruppe und des Posaunenchors ab,
- Verkündigung und Musik: zehn bis 15 Lektor:innen gestalten Gottesdienste und Andachtsangebote. Acht ehrenamtliche Organist:innen begleiten die Gottesdienste,
- anpackende Hände: zahlreiche Ehrenamtliche übernehmen gern Krippenspiele, das Erntegabensammeln, Festvorbereitungen und Kirchdienste. In den Dörfern übernehmen Ehrenamtliche Verantwortung für die bauliche und kulturelle Pflege ihrer Kirchen.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrperson, die das Evangelium im Dienste Jesu Christi bezeugt und verkündet, unseren lebendigen und hoffnungsfrohen Glauben mit den Menschen vor Ort lebt und das Anliegen hat, Menschen zum Glauben einzuladen, die Gaben der Ehrenamtlichen entdeckt, fördert und ihnen Unterstützung gibt, die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kita Amaliestift stärkt und ökumenische Beziehungen weiter wertschätzt und fördert.

Als Dienstwohnung steht im Pfarr- und Gemeindehaus in Dahme/Mark eine geräumige Wohnung in der zweiten Etage mit Arbeitszimmern in der ersten Etage zur Verfügung. Ein weitläufiges Gelände mit Parkfläche, Garage mit Wallbox und Garten stehen ebenfalls zur Verfügung. Auf dem Kirchengelände befindet sich das Seminar Dahme, ein Tagungshaus vorwiegend für musikalische Gruppen.

Weitere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde Dahme Sven Böhme, Telefon: 0163/7200618, und die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde Rosenthal Claudia Kühne, Telefon: 0162/2505639, E-Mail: claudia.kuehne@gemeinsam.ekbo.de, sowie Superintendent Nico Steffen, Telefon: 03377/330690, E-Mail: superintendentur@kkzf.de.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2027 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, per E-Mail in einer zusammenhängenden Datei an pfarrstellenbewerbungen@ekbo.de.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Lobetal** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Anstaltskirchengemeinde ist lokal und organisatorisch in die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal eingebunden.

Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zählt zum Verbund der von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Die Stiftung geht auf die Gründung durch Friedrich von Bodelschwingh zurück.

Im Jahr 1905 als Arbeiterkolonie „Hoffnungstal" errichtet, bieten die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal heute ein breites Spektrum diakonischer Angebote und sozialer Dienstleistungen in den Bereichen Teilhabe, Altenhilfe, Hospizarbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Migration, medizinische Angebote, Werkstätten und Betriebe, Dienstleistungen sowie die Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen.

Die Anstaltskirchengemeinde hat etwa 300 Gemeindeglieder, überwiegend Mitarbeitende und Bewohnerinnen und Bewohner der sozialen Einrichtungen. Sie führt ein lebendiges Gemeindeleben mit vielen Ehrenamtlichen und diakonisch und geistlich engagierten und kompetenten Mitarbeitenden. Auch die Kirchenmusik mit Chor, Posaunenchor, Flötenensemble, die Junge Gemeinde, der Kontakt zu den Gemeinden im Kirchenkreis Barnim, Gemeindeveranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten mit den Einrichtungen der Stiftung prägen die Arbeit. Ein engagierter Gemeindekirchenrat begleitet dies.

Zum hauptamtlichen Team gehören ein Gemeindepädagoge, eine Gemeindesekretärin, ein Kantor bzw. eine Kantorin (die Stelle wird gerade neu besetzt) sowie zwei Personen, die den Küsterdienst ausführen.

Die Gemeinde und die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal freuen sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- mit Freude Gottesdienste und Amtshandlungen in der Gemeinde gestaltet,
- die Entwicklung der geistlichen Begleitung von Einrichtungen in Lobetal und die inklusive Arbeit der Kirchengemeinde fördert,
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden begleitet und mit ihnen die Gemeinde gestaltet,

- offen auf Menschen mit und ohne Behinderung zugeht, gern mit Menschen zu tun hat und teamfähig ist,
- gute kommunikative Fähigkeiten und seelsorgliche Kompetenzen hat,
- Freude am christlichen Glauben ausstrahlt.

Die derzeitige Stellenverwalterin bewirbt sich auf die Stelle.

Weitere Auskünfte erteilt die Theologische Geschäftsführerin der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal Pastorin Dr. Melanie Beiner, Telefon: 03338/66101.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2027 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, per E-Mail in einer zusammenhängenden Datei an pfarrstellenbewerbungen@ekbo.de.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zehdenick, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Parallel ist auch die zweite Pfarrstelle des Pfarrsprengels ausgeschrieben. Beide Stellen können gern auch mit einem Ehepaar besetzt werden.

   Der Dienst ist überwiegend für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zehdenick bestimmt.

   Die Stadt Zehdenick zählt ca. 10.000 Einwohner:innen und liegt 60 km nördlich von Berlin in landschaftlich reizvoller Gegend (Schorfheide, Havel, zahlreiche Seen in ehemaliger Tonstichlandschaft) mit guter Bahnanbindung (stündlich nach Oranienburg – Fahrzeit nach Berlin ca. eine Stunde). Ein lebendiges geistiges und kulturelles Leben, zu dem auch die Kirchengemeinde gehört, zeugt von einer wachen Stadtgesellschaft. In den umliegenden Dörfern Bergsdorf, Krewelin, Kappe und Kurtschlag gestalten Älteste und Ehrenamtliche lebendige Ortsgemeinden. Die Gesamtkirchengemeinde umfasst ca. 1.600 Gemeindeglieder.

   Alle Kirchen sind baulich intakt bzw. frisch saniert. Die Zehdenicker Stadtkirche mit ca. 350 Plätzen verfügt zusätzlich über einen großen, hellen Kirchsaal, der als Winterkirche genutzt wird, sowie über weitere Funktionsräume.

   Das Pfarrhaus mit großem Garten liegt am Kirchplatz im Zentrum der Stadt. Darin befinden sich neben der Pfarrwohnung ein Amtszimmer und ein Gemeinderaum. Das Gemeindebüro ist am Kirchplatz in einem ehemaligen Pfarrhaus untergebracht.

   Die Kirchengemeinde wünscht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

   - gern und offen auf Menschen zugeht,
   - Gottesdienste fröhlich und sorgsam gestaltet und gern besondere Gottesdienste vorbereitet,
   - mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Team zusammenarbeitet,
   - die Arbeit mit Jugendlichen stärkt,
   - Religionsunterricht erteilt,
   - Gemeindenachmittage und biblische und thematische Gesprächskreise verantwortet,
   - die gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und der politischen Gemeinde weiterführt,
   - an den beiden am Ort befindlichen Senior:innenheimen (Diakonie und AWO) Gottesdienste feiert.

   Zu den hauptamtlichen Stellen der Kirchengemeinde gehören eine Kirchenmusikerin (75 % RAZ), eine Sekretärin (50 % RAZ) und ein Kirchwart (100 % RAZ).

   Zehdenick hat Kindergärten, Grundschulen eine Oberschule und ein Oberstufenzentrum. Ein Gymnasium ist im Nachbarort Gransee bzw. Templin vorhanden. Die Musikschule Oranienburg unterhält eine Zweigstelle am Ort. Die Klosterscheune ist ein besonderer und aktiver Kultur- und Veranstaltungsort.

   Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Albrecht Schütze, Telefon: 0170/1403233, sowie Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081.

   Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.kirchengemeinde-zehdenick.de zu erhalten.

   Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2027 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, per E-Mail in einer zusammenhängenden Datei an pfarrstellenbewerbungen@ekbo.de.

4. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zehdenick, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl neu zu besetzen. Parallel ist auch die erste Pfarrstelle des Pfarrsprengels ausgeschrieben. Beide Stellen können gern auch mit einem Ehepaar besetzt werden.

Der Dienst der Pfarrstelle ist je zur Hälfte für die Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zehdenick-Land und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Pfarrsprengel Zehdenick vorgesehen.

Im weiten, seenreichen Gebiet nördlich der Havelstadt Zehdenick (Landkreis Oberhavel) freuen sich etwa 550 Gemeindeglieder auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gern auch eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, welche:r das Leben der Menschen in den Dörfern mit ihren Traditionen, Besonderheiten und Aufbrüchen teilen, mitgestalten und seelsorglich begleiten möchte. Zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zehdenick-Land gehören neun Kirchen in schönster Landschaft.

Das gemeindliche Leben wird in den Orten von aufgeschlossenen Geschwistern in vielfältiger Weise wahrgenommen und getragen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet vor allem rund um die Zehdenicker Stadtkirche statt. Christenlehre, Krabbelgruppe, Kindergottesdienst und die Arbeit mit Eltern sind wesentlicher und hochgeschätzter Teil des Gemeindeaufbaus. Eine regionale Dienstberatung nimmt das kirchliche Leben im Pfarrsprengel in den Blick und koordiniert.

Das unter Denkmalschutz stehende Pfarrhaus in Tornow ist in einem guten Zustand. Es bildet mit ausgebauter Scheune und einem kleinem Gästehaus einen Dreiseitenhof. Dahinter liegt das weite Gartengelände.

Die Anbindung nach Fürstenberg, Gransee und Zehdenick ist günstig. In zwanzig Autominuten ist einer der Bahnhöfe zu erreichen. In Berlin ist man dann mit dem Zug in einer Stunde, mit dem Auto etwas länger. Kindertagesstätten und Grundschule gibt es in den Nachbardörfern. Erweiterte Schulen befinden sich in Gransee, Zehdenick und Fürstenberg.

Weitere Auskünfte erteilen Vakanzverwalter Pfarrer Sebastian Wilhelm in Zehdenick, Telefon: 03306/2048223, E-Mail: pfarrer-wilhelm@kkobereshavelland.de, und Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081, E-Mail: u.simon@kkobereshavelland.de.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2027 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, per E-Mail in einer zusammenhängenden Datei an pfarrstellenbewerbungen@ekbo.de.

## Nr. 142
## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Templin, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

   Eine Gemeinde mit Zukunft und Lebensqualität

   Templin ist ein anerkanntes Thermalsoleheilbad in einer von Wäldern und Seen geprägten, naturnahen Landschaft. Der Tourismus spielt eine bedeutende Rolle für das Leben der Stadt. Dank guter Infrastruktur und stündlicher Zugverbindungen sind Templin und Berlin gut verbunden. Templin bietet eine vielfältige Schullandschaft sowie zwei kirchliche Kindergärten der Stephanus Stiftung. Die gesundheitliche Versorgung ist durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie ein ortsansässiges Krankenhaus gesichert. Zudem bereichern zahlreiche kulturelle Angebote das Leben vor Ort.

   Die Evangelische Kirchengemeinde Templin umfasst neben der Stadt selbst zehn umliegende Dörfer mit insgesamt etwa 2.100 Gemeindegliedern. Fast alle Kirchen der Gemeinde sind saniert und das große Gemeindehaus bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Zur Verfügung steht eine geräumige, sanierte Altbauwohnung im Pfarrhaus.

   Eckdaten über die Gemeinde:

   - ein engagierter Gemeindekirchenrat, vielfältige Kirchenmusik und Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
   - für die Kirchengemeinde gibt es eine Geschäftsführung als Projektstelle bis 2029, angestellt durch den Kirchenkreis,
   - regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Andachten in Senior:inneneinrichtungen, religionspädagogische Angebote in den Kindergärten (im Team mit Mitarbeiter:nnen und Ruheständler:innen),

- Templin als Zentrum der Nordregion des Kirchenkreises mit u. a. regionalem Konfirmand:innenunterricht,
- fünf Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft, gute ökumenische Beziehungen (katholisch, evangelisch-freikirchlich) und zwei diakonische Einrichtungen in der Stadt.

Die Gemeinde freut sich auf neue Ideen.

Die Gemeinde bietet:

- eine attraktive, familienfreundliche Wohnung im sanierten Pfarrhaus,
- ein lebendiges, engagiertes Gemeindeleben mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein unterstützendes Team und eine offene, wertschätzende Gemeinschaft.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Martina Wagenplatz, Telefon: 03987/4946613, E-Mail: gkr@kirche-templin.de, die Geschäftsführerin Cordelia Slingerland, Telefon: 03987/201551, E-Mail: geschaeftsfuehrung@kirche-templin.de, und Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047083, E-Mail: superintendentur@kkobereshavelland.de.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2027 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, per E-Mail in einer zusammenhängenden Datei an pfarrstellenbewerbungen@ekbo.de.

2. **Im Kirchenkreis Potsdam** ist die Kreispfarrstelle für Jugendarbeit ab sofort durch den Kreiskirchenrat mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Mit der kreiskirchlichen Pfarrstelle ist ein Predigtauftrag im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Potsdam verbunden. Der Kreiskirchenrat sucht eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Selbstbeschreibung Evangelische Jugend Potsdam:

„Wir, die Evangelische Jugend Potsdam (EJP) sind eine offene, bunte und engagierte Gemeinschaft. An den Gemeindestandorten finden Junge Gemeinden statt und auf kreiskirchlicher Ebene alle Fahrten und größeren Aktivitäten. Wir sind gern unterwegs, ob auf Fahrten, beim Zelten oder bei gemeinsamen Aktionen draußen in der Natur. Großen Spaß machen uns Gemeinschaftsaktionen, bei denen Teamgeist, Austausch und Zusammenhalt im Mittelpunkt stehen. Da uns besonders der Glaube verbindet, gibt es immer wieder gemeinsam Andachten und Gottesdienste, auf unterschiedlichste Weisen. Wir begegnen einander offen, kommunikativ, aufgeschlossen und unterstützen uns gegenseitig. Dabei ist uns wichtig, dass jede:r eigene Ideen einbringen und Verantwortung übernehmen kann. So gestalten wir unser Miteinander mit viel Eigeninitiative, Kreativität und Freude."

Der Kirchenkreis befindet sich in einem Transformationsprozess, in dem auch die Jugend sehr engagiert mitwirkt. Hier braucht es Reformmut und die Bereitschaft, das eigene Arbeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Team der Evangelischen Jugend- und Kinderstelle Potsdam umfasst neben der Kreisjugendpfarrstelle noch die Kreisbeauftragung für die Arbeit mit Kindern und zwei FSJ Stellen. Das Team arbeitet im Sinne der EJBO an einem weiten Inklusionsbegriff und setzt sich für barrierarme, queerfreundliche, rassismuskritische und schützende Räume ein. Im Team gilt es, mit fröhlicher Kreativität in der Arbeit mit jungen Menschen Bewährtes fortzusetzen und Neues zu beginnen.

Zu den Aufgaben gehören:

- in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent:
  - kreiskirchliche und regionale Veranstaltungen, Projekte und Fahrten/Rüstzeiten nach den Bedarfen Jugendlicher planen und gestalten,
  - die Vertretung und Vernetzung von Anliegen junger Menschen sowohl kirchenintern, als auch öffentlichwirksam ermöglichen,
- die Förderung spiritueller Angebote und der theologischen Reflexion sowie die seelsorgliche Begleitung Jugendlicher,
- Verantwortung für die Jungen Gemeinden an den Gemeindestandorten, durch eigene Praxisangebote und die Koordination und Begleitung der JG-Begleitungen,
- die fachliche und seelsorgliche Begleitung und Qualifizierung beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen sowie FSJ-Personen und Praktikant:innen,
- konzeptionelle Arbeit im Rahmen des Konzepts „Vive – evangelisch-jung-lebendig" im Hinblick auf die Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis Potsdam,
- gemeinsame Leitung der „Evangelische Jugend- und Kinderstelle" (EvJuKS),
- Schutz vor sexualisierter Gewalt,

- professioneller Einsatz für Teilhabe im Sinne eines weiten Inklusionsbegriffes queerfreundlich, rassismuskritisch, diskriminierungsfrei, barrierearm,
- die Wahrnehmung jugendpolitischer Verantwortung, z. B im Stadtjugendring Potsdam,
- die Schnittstelle zur Konfirmand:innenarbeit ausbauen, z. B. durch Teamer:innenarbeit,
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendbereich und die Pflege des Material- und Technikpools.

Geboten wird:

- die Arbeit mit engagierten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen im JUKS-Team, im KJK, im Konvent der Beruflichen, mit den JG-Begleiter:innen und darüber hinaus,
- ein Dienstsitz mit Büro in der Evangelischen Jugend- und Kinderstelle mitten im Holländischen Viertel Potsdams mit sehr guter Ausstattung; unter anderem mit VW-Bus, E-Lastenrad, Diensthandy und Laptop,
- ein Kirchenkreis, in dem die vielfältige Arbeit mit jungen Menschen wertgeschätzt und gefördert wird,
- die Möglichkeit, eigene Ideen auszuprobieren,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Angelika Zädow, Telefon: 0331/901169, sowie der Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern Friedan Holzki, Telefon: 01515/9937020.

Informationen über die Jugendarbeit im Kirchenkreis gibt es unter https://www.evangelisch-in-potsdam.de/kirchenkreis/juks oder auf instagram @evangelische.jugend.potsdam.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2027 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, per E-Mail in einer zusammenhängenden Datei an pfarrstellenbewerbungen@ekbo.de.

## Nr. 143
## Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus** sucht für die neu gebildete Region Neiße ab sofort eine:n B-Kirchenmusiker:in (m/w/d) im Dienstumfang von bis zu 100 % (KM 1-Stelle) mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor „Evangelische Kirchenmusik“ oder einem vergleichbaren Abschluss.

   Die drei Evangelischen Kirchengemeinden der Region Neiße mit ihren ca. 5.500 Gemeindegliedern leben inmitten der Aufbrüche und Neuanfänge des Strukturwandels der Lausitz. Zum Team der hauptamtlichen Mitarbeitenden gehören z. Zt. ein Kirchenmusiker (ab September 2027 im Ruhestand), vier Pfarrer im Gemeindedienst, eine Pfarrerin in der Kinder- und Jugendarbeit der Region, Gemeindesekretärinnen und technische Mitarbeiter.

   Zu den drei Kirchengemeinden gehört eine lebendige kirchenmusikalische Arbeit, u. a. mit Chören, Instrumentalkreisen, Musicalproduktionen und Chorfahrten. Ein Teil der Kirchenmusik wird durch ehrenamtliche Mitarbeit gestaltet.

   Mit der ausgeschriebenen Stelle bietet sich die Möglichkeit, die vielseitige kirchenmusikalische Arbeit der Region weiterzuentwickeln, neu zu denken und neue Wege für sie zu erforschen. Beispielsweise sind musikalische Projekte mit den verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen bis hin zur Neugründung eines Kinderchors möglich. Ebenso denkbar sind die Weiterentwicklung der Chorarbeit oder die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste jenseits der Orgel.

   Gesucht wird für diese Aufgabe voller „Spielräume“ eine offene und kommunikative Person mit Lust am Ausprobieren und ohne Angst vor dem Scheitern, die eigene Neigungen und Ideen einbringt, umsetzt und Menschen verschiedenen Alters innerhalb und außerhalb der Gemeinden für die Kirchenmusik begeistert. Diese Aufgabe ist für Dienstanfänger:innen wie für Erfahrene gleichermaßen geeignet.

   Mit der evangelischen Grundschule in Forst, den christlichen Kindergärten, der Ökumene und den kommunalen Einrichtungen (u. a. Musikschulen und Schulen) und Vereinen besteht eine gute Vernetzung an allen Orten.

   Die Region Neiße mit den Kleinstädten Döbern, Forst und Guben bietet alle Schularten mit unterschiedlichen Prägungen und Träger:innen. Es bestehen gute Bahnanbindungen nach Ber-

lin, Dresden und Leipzig. Die Großstadt Cottbus und der Spreewald sind in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die ländliche Prägung macht es nötig, dass Bewerber:innen eigenständig mobil sein können. Bei Bedarf stellt die Region einen Dienstwagen. Die Kirchengemeinden bieten gern Unterstützung beim Finden geeigneten Wohnraums an.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen. Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Die Kirchengemeinden freuen sich auf ein Kennenlernen und gemeinsames Entwickeln neuer Ideen.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Georg Thimme, Telefon: 0355/42763 , E-Mail: suptur-cottbus@ekbo.de, Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Peter Wingrich, Telefon: 0179/2182248, E-Mail: peter.wingrich@freenet.de, Kirchenmusiker Kirchenmusikdirektor Hansjürgen Vorrath (Guben), Telefon: 0162/5675102, E-Mail: vorrath-kimu-gub@t-online.de, sowie Pfarrer Eric Söllner (Guben), Telefon: 03561/5190175, E-Mail: eric.soellner@gemeinsam.ekbo.de.

Bewerbungen einschließlich eines aktuellen Nachweises der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD werden bis zum 15. Januar 2027 erbeten an die Supterintendentur Cottbus: supturcottbus@ekbo.de.

Der Vorstellungstermin ist für den 10. Februar 2027 in den Räumen der Klosterkirchengemeinde Guben geplant.

2. **Der Evangelische Kirchenkreis Barnim** sucht für die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick-Schönow zum 1. September 2027 eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (m/w/d) KM 1 in Vollzeit (B-Examen).

   Die Kirchengemeinde liegt am nordöstlichen Stadtrand Berlins und verbindet die Vorzüge eines naturnahen Lebensumfelds mit einer guten Anbindung an die Hauptstadt. Zepernick und Schönow verfügen über eine gut ausgebaute Infrastruktur mit Schulen, Kindertagesstätten, medizinischer Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten und einem vielfältigen Vereinsleben. Die Kirchengemeinde umfasst rund 1.850 Gemeindeglieder und versteht Kirchenmusik als einen zentralen Bestandteil ihrer Verkündigung, ihres kulturellen Engagements und ihres Gemeindelebens.

   Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber verantwortet die kirchenmusikalische Arbeit der Gemeinde und prägt deren geistliches und kulturelles Profil maßgeblich mit. Zu den Aufgaben gehört die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an den beiden Gottesdienststandorten Sankt-Annen-Kirche Zepernick und Dorfkirche Schönow sowie die Mitwirkung bei Amtshandlungen. Darüber hinaus werden die eigenständige Planung und Durchführung von Konzerten und kirchenmusikalischen Projekten erwartet. Die Weiterführung der Konzertreihe „Randspiele" mit Neuer Musik, die seit über 30 Jahren veranstaltet wird, ist wünschenswert.

   Zur kirchenmusikalischen Arbeit gehören derzeit eine engagierte Kantorei (40 Mitglieder), ein Kinder- und Jugendchor (zehn Kinder), eine Gruppe für Vorschulkinder (fünf Kinder), ein Posaunenchor (zwölf Mitglieder) sowie ein Flötenensemble (fünf Mitglieder).

   Für die Ausübung des Dienstes steht eine sehr gute musikalische Ausstattung zur Verfügung. In der Sankt-Annen-Kirche (150 Plätze) befindet sich eine kombinierte Jehmlich-Hoffrichter-Orgel mit drei Manualen, mit neun mechanischen und 50 elektronischen Registern sowie umfangreichen Spielhilfen. Ergänzt wird die Ausstattung durch einen elektronischen Flügel. Im Gemeindehaus stehen ein Kawai-Flügel, ein Cembalo, Orff-Instrumente und ein elektronisches Piano zur Verfügung. Die Dorfkirche Schönow (180 Sitzplätze) verfügt über eine Gesell-Orgel (1888) mit Pedal und 13 Registern, zusätzlich befindet sich im Gemeinderaum eine elektronische Orgel. Für die Arbeit ist im Gemeindehaus Zepernick ein eigenes Arbeitszimmer vorhanden.

   Die Kantorin bzw. der Kantor arbeitet in einem engagierten Team aus Pfarrerin, Diakonin, Gemeindepädagogin, Gemeindesekretärin, Mitarbeitenden im Friedhofsdienst sowie dem Team der gemeindeeigenen Kindertagesstätte. Die Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat und zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit. Dabei wird eine Persönlichkeit gesucht, die teamfähig ist, kommunikative Stärke besitzt und Freude daran hat, das Zusammenwachsen der beiden Gemeindestandorte musikalisch und konzeptionell mitzugestalten.

Anstellungsvoraussetzung ist ein Studium der evangelischen Kirchenmusik mit Bachelorabschluss, B-Examen oder eine vergleichbare Qualifikation. Erwartet werden eine lebendige Bindung an die Kirche, Freude an der musikalischen Verkündigung des Evangeliums, liturgische Sensibilität sowie die Fähigkeit, Menschen unterschiedlicher Generationen für Kirchenmusik zu gewinnen. Offenheit für traditionelle wie auch moderne musikalische Ausdrucksformen wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft, neue Impulse für das kirchenmusikalische Leben der Gemeinde zu setzen. Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird erwartet.

Der Evangelische Kirchenkreis Barnim bietet eine unbefristete Anstellung mit 100 % Beschäftigungsumfang, Vergütung gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO), vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in einem lebendigen kirchenmusikalischen Arbeitsfeld, eine wertschätzende Zusammenarbeit im Team sowie Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantorin Britta Euler, E-Mail: b.euler@kirche-barnim.de, sowie Pfarrerin Ramona Rohnstock, Gemeindekirchenrat Zepernick-Schönow, E-Mail: info@zepsch.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 2027 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde oder per E-Mail an leitung@kirche-barnim.de.

Die praktische Vorstellung ist für den 3. März 2027 geplant.

3. **Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree** besetzt zum 1. Oktober 2027 eine B-Kirchenmusikstelle in der Region Bad Freienwalde, 70 %, unbefristet (KM 1-Stelle), Vergütung gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bad Freienwalde ist die älteste Kurstadt Brandenburgs und bietet eine einzigartige Kombination aus naturnahem Wohnen, historischem Charme und einer hervorragenden Infrastruktur. Eingebettet in die hügelige Landschaft des Oderbruchs und den Barnimer Forst überzeugt die Kurstadt durch ein gesundes Lebensumfeld, in dem sich Beruf und Familie optimal miteinander vereinbaren lassen. Die Region mit ca. 3.500 Gemeindegliedern und einem Team aus Pfarrpersonen, Gemeindepädagogin und Gemeindesekretärin sowie Ehrenamtlichen freut sich auf neue Impulse und musikalische Vielseitigkeit.

Geboten werden:

- Menschen, die ihren Glauben in unterschiedlichen Musikstilen ausdrücken,
- der Kirchenchor Neutornow mit 20 Sänger:innen,
- musikalische Christenlehre, gemeinsam mit der Gemeindepädagogin,
- Freiraum für die Umsetzung eigener Ideen und Musikprojekte,
- große Sauerorgel von 1976 (II/19),
- historische, größtenteils restaurierte Orgeln in den umliegenden Dorfkirchen,
- breites Instrumentarium mit Klavieren, E-Piano und weiteren Instrumenten,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Gewünscht werden:

- ansteckende Begeisterung für Menschen jeden Alters,
- Fortführung der musikalischen Arbeit in bestehenden Bereichen und Unterstützung der selbstständig geleiteten kirchenmusikalischen Gruppen (Bläser:innen, Instrumentalkreis),
- Gottesdienstbegleitung in St. Nikolai und in den umliegenden Dörfern, auch Doppeldienste,
- Vernetzung musizierender Menschen und (Mit-) Organisation der Konzertangebote,
- Teamfähigkeit,
- Pkw-Führerschein.

Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder zu einer Mitgliedskirche der ACK wird vorausgesetzt.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche gel-

tenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Nachfragen sind erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantorin Patricia Kramer, Telefon: 0172/9701704, E-Mail: kreiskantorat@ekkos.de, und Pfarrer Johannes Eichhorn, Telefon: 0151/40732132, E-Mail: johannes.eichhorn@gemeinsam.ekbo.de.

Ausführliche Informationen zu Gemeinde und Kirchenmusik sind auf der Internetseite www.evangelisch-noah.de zu finden.

Bewerbungen werden in einer Datei via E-Mail bis zum 15. Februar 2027 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt/Oder, E-Mail: superintendentur@ekkos.de.

Bewerber:innen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt; um einen entsprechenden Nachweis bzw. Gleichstellungsnachweis wird gebeten.

Vorstellungsgespräch und Wahlprobe sind für den 20. März 2027 vorgesehen.

4. **Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree** besetzt zum 1. Januar 2028 eine B-Kirchenmusikstelle in der Region Eisenhüttenstadt, 50 %, unbefristet (KM 1-Stelle), Vergütung gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Eisenhüttenstadt, als jüngste Stadt Deutschlands, befindet sich in einem kreativen Prozess der Neufindung. Die Umgebung zeichnet sich durch ihre reichhaltige Natur zwischen Oder und Schlaubetal aus. Einkaufsmöglichkeiten, Kinderbetreuung und Schulen aller Bildungsgänge sind vorhanden. Die Region verfügt über baulich gut erhaltene Kirchen und Gemeindezentren.

Die Gemeinden mit ca. 1.700 Gemeindegliedern und ein Team aus Pfarrpersonen, Gemeindepädagoginnen, Regionalsekretärin, Haus- und Kirchwart sowie Ehrenamtlichen freut sich auf musikalische Vielseitigkeit und Arbeit im Team.

Geboten werden:

- Menschen mit Interesse an vielseitiger Musikkultur und gelebtem Glauben,
- die ökumenische Kantorei mit 20 Sänger:innen,
- Freiraum für die Umsetzung eigener Ideen und Musikprojekte,
- Eule-Orgel 1999/2016 II/29, Sauer-Orgel 1981 II/15,
- Orgeln in den umliegenden Dorfkirchen und weitere Instrumente,
- Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit weiteren (kirchen-) musikalischen Gruppen,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Gewünscht werden:

- Offenheit für Menschen mit vielfältigen musikalischen Begabungen,
- Fortführung der musikalischen Arbeit in bestehenden Bereichen und Unterstützung der selbstständig geleiteten kirchenmusikalischen Gruppen (Flötenkreis),
- Orgelspiel sonntags in zwei Gottesdiensten in Eisenhüttenstadt und in den Dörfern,
- Vernetzung musizierender Menschen und Organisation von Konzertangeboten,
- Aufbau musikalischer Arbeit mit Kindern wie Musicals, Chorarbeit o. Ä.,
- Pkw-Führerschein.

Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder einer Mitgliedskirche der ACK wird vorausgesetzt.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Nachfragen sind erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantorin Patricia Kramer, Telefon: 0172/9701704, E-Mail: kreiskantorat@ekkos.de, und Pfarrer Holger Dannenmann, Telefon: 0176/23299799, E-Mail: holger.dannenmann@ekkos.de.

Ausführliche Informationen zu Gemeinde und Kirchenmusik sind auf der Internetseite www.ek-re.de zu finden.

Bewerbungen werden in einer Datei via E-Mail bis zum 12. Mai 2027 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt/Oder, E-Mail: superintendentur@ekkos.de.

Bewerber:innen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt; um einen entsprechenden Nachweis bzw. Gleichstellungsnachweis wird gebeten.

Vorstellungsgespräche und Wahlprobe sind für den 19. Juni 2027 vorgesehen.

## Nr. 144
## Ausschreibung einer Stelle als Religionslehrkraft oder Schulpfarrer:in mit den Aufgaben einer Studienleitung für Digitalen Religionsunterricht und KI (m/w/d) im Amt für kirchliche Dienste

Das Amt für kirchliche Dienste (AKD) ist die zentrale Fortbildungseinrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Im AKD ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Projektstelle einer Religionslehrkraft oder Schulpfarrer:in mit den Aufgaben einer Studienleitung für Digitalen Religionsunterricht und KI (m/w/d) zu besetzen.

Die Projektstelle ist mit 100 % der Regelarbeitszeit bzw. 100 % Dienstumfang zu besetzen und auf drei Jahre befristet. Im Falle einer Übertragung auf eine Religionslehrkraft im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird die Stelle mit 100 % Regelarbeitszeit in Abordnung besetzt. Bei Übertragung einer Schulpfarrstelle wird die (29.) landeskirchliche Schulpfarrstelle mit 100 % Dienstumfang besetzt. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, wobei die zweite Hälfte des Übertragungszeitraums im Schuldienst zu absolvieren ist.

Aufgaben

- Konzeption, Entwicklung und Erprobung des digitalen Religionsunterrichts für die Sekundarstufe I im Rahmen eines modularisierten schulischen Unterrichtsangebots,
- Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten zur AI Literacy im Kontext von Schule und Evangelischem Religionsunterricht,
- Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen zu Aufgaben-, Lern- und Prüfungsformaten unter den Bedingungen generativer KI,
- Verknüpfung religionspädagogischer und didaktischer Konzepte mit aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen im Bereich Künstliche Intelligenz sowie deren Transfer in die religionspädagogische Praxis,
- Entwicklung, Erprobung und Evaluation praxisorientierter digitaler Unterrichtsmaterialien sowie innovativer Lehr- und Lernformate für den Evangelischen Religionsunterricht,
- Vernetzung und Kooperation mit Bildungsakteuren innerhalb der EKBO und EKD, insbesondere mit den kirchlichen Schulstiftungen.

Gesucht wird eine Lehrkraft für das Fach Evangelische Religionslehre mit endgültiger Lehrbefähigung und abgeschlossener Staatsprüfung für das Lehramt einschließlich Sekundarstufe II oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder ein ordinierter Gemeindepädagoge, jeweils mit ausgeprägtem Interesse an der Weiterentwicklung religiöser Bildung unter den Bedingungen der Digitalität und Künstlicher Intelligenz sowie der Bereitschaft, sich in diesem dynamischen Feld kontinuierlich fachlich weiterzuentwickeln.

Erwartet werden:

- fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Evangelischen Religionsunterricht,
- Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Angeboten der Erwachsenenbildung und Fortbildung,
- die Fähigkeit, theologische, religionspädagogische und bildungsbezogene Grundfragen in Theorie und Praxis zu bearbeiten und zur religionspädagogischen Profilentwicklung beizutragen,
- Interesse an den didaktischen, pädagogischen und ethischen Herausforderungen und Potenzialen Künstlicher Intelligenz sowie die Bereitschaft, daraus innovative religionspädagogische Formate zu entwickeln,

- Sicherheit im Umgang mit digitalen Kommunikations- und Arbeitsprozessen, ein hohes Maß an Selbstorganisation sowie die Fähigkeit, Entwicklungsprozesse eigenständig zu strukturieren und zielgerichtet umzusetzen,
- Bereitschaft zur Teamarbeit im Arbeitsbereich Religionspädagogik, zur arbeitsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit im AKD sowie zur Kooperation mit den regionalen Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit,
- Sicherheit und Bereitschaft im Umgang mit digitalen Kommunikations- und Arbeitsprozessen,
- Bereitschaft, den Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mitzutragen, die Präventionsarbeit aktiv zu unterstützen und an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen.

Geboten wird:

- ein fachlich anspruchsvolles Tätigkeitsfeld mit umfangreichen Gestaltungs- und Entwicklungsspielraum an der Schnittstelle von Religionspädagogik, Schule und Künstlicher Intelligenz,
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher Arbeit in einem kooperativen und multiprofessionellen Umfeld,
- kollegiales Umfeld im AKD und in anderen Bezügen kirchlicher Bildungsarbeit,
- Möglichkeiten zur fachlichen Vernetzung und Weiterentwicklung in einem dynamischen Zukunftsfeld,
- Vergütung gemäß TV-EKBO bzw. Pfarrbesoldung,
- Inhouse-Fortbildungen im Bereich digitalen Arbeitens.

Für die Dauer des Projekts ist der Dienstsitz das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 27/30, 10625 Berlin-Charlottenburg.

Die Stelle wird in landeskirchlicher Anstellung als Religionslehrkraft für Evangelische Religionslehre mit Abordnung an das AKD für drei Jahre besetzt. Sie kann auch mit einer landeskirchlichen Schulpfarrstelle für die Dauer von sechs Jahren besetzt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Direktorin des Amts für kirchliche Dienste Pfarrerin Kristina Augst, E-Mail: direktorin@akd-ekbo.de, und der zuständige Referatsleiter im Konsistorium Kevin Fischer, E-Mail: k.fischer@ekbo.de.

Vielfalt wird wertgeschätzt und Bewerbungen werden unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität begrüßt.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2027 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.1, Oberkonsistorialrätin Dr. Kathrin Rudolph, per E-Mail in einer zusammenhängenden Datei an pfarrstellenbewerbungen@ekbo.de.

## IV. Personalnachrichten

### Nr. 145
### Nachrichten und Personalien

Berufen wurde:

Pfarrerin Judith Kierschke zur Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Süd-Ost mit Wirkung vom 1. November 2026 für die Dauer von zehn Jahren.

Übertragen wurde:

Pfarrer Andreas Domke die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Dahme-Seenland, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, mit Wirkung vom 1. November 2026 bis zum Eintritt in den Ruhestand,

Pfarrer Friedemann Düring die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichshain-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit Wirkung vom 1. November 2026,

Pfarrerin Judith Kierschke die Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Süd-Ost für die Dauer der Berufung zur Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Süd-Ost gemäß § 14 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz,

Pfarrer Simon Klaas die (4.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln mit Wirkung vom 1. November 2026 für die Dauer von sechs Jahren,

Pfarrer Dr. Jens Mruczek die (11.) landeskirchliche Pfarrstelle zur besonderen Verfügung mit der Beauftragung zum pfarramtlichen Dienst in Verantwortung für Erinnerungsarbeit in der Landeskirche sowie für die Arbeit am Erinnerungsort Kapelle der Versöhnung im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost mit Wirkung vom 1. November 2026 für die Dauer von sechs Jahren.

Verlängert wurde:

der Zeitraum der Übertragung der (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Pritzwalk, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, auf den Pfarrer Holger Frehoff über den 31. Oktober 2026 hinaus bis zum Eintritt in den Ruhestand,

der Zeitraum der Übertragung der (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Straupitz, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, auf den Pfarrer Christoph Hanke über den 31. Oktober 2026 hinaus bis zum Eintritt in den Ruhestand,

das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie der Zeitraum der Übertragung der (5.) landeskirchlichen Pfarrstelle in der Gefängnisseelsorge im Land Berlin zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Tegel von Pfarrer Martin Kanzler-Stegmann über den 31. Oktober 2026 hinaus bis zum Eintritt in den Ruhestand,

die Beurlaubung von Pfarrerin Cordula Machoni für den Dienst in der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei für den Bereich der Bundespolizeidirektion Berlin über den 31. Oktober 2026 hinaus für die Dauer von sechs Jahren,

der Zeitraum der Übertragung der (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Pritzwalk, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, auf die Pfarrerin Susanne Michels über den 31. Oktober 2026 hinaus bis zum Eintritt in den Ruhestand,

der Zeitraum der Übertragung der (1.) Kreispfarrstelle für Gemeindeberatung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln auf die ordinierte Gemeindepädagogin Claudia Mieth über den 31. Oktober 2026 hinaus für die Dauer von sechs Jahren.

Einen ehrenamtlichen Auftrag hat erhalten:

Pfarrer im Ehrenamt Frank Bürger zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Kirchenkreis Spandau mit Wirkung vom 1. November 2026 für die Dauer von sechs Jahren.

In den Ruhestand ist getreten:

Superintendent Hans-Georg Furian, zuletzt Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Süd-Ost, mit Ablauf des Monats Oktober 2026,

Pfarrer Thomas Jeutner, zuletzt Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde am Gesundbrunnen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, mit Ablauf des Monats Oktober 2026,

Pfarrer Clemens Liepe, zuletzt Pfarrer der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hennigsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, mit Ablauf des Monats Oktober 2026,

Pfarrerin Rose Möllhoff-Mylius, zuletzt Pfarrerin der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit Ablauf des Monats Oktober 2026.

## Nr. 146
## Todesfälle

„Jesus Christus gestern und heute
und derselbe auch in Ewigkeit“
(Hebräer 13,8)

Heimgegangen ist

Pfarrer i. R. Eberhard Grohmann, zuletzt Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Falkensee-Neufinkenkrug, ehemals Kirchenkreis Falkensee, jetzt Evangelischer Kirchenkreis Havelland, am 25. September 2026,

Pfarrer i. R. Rudolf Günther, zuletzt Pfarrer der Kirchengemeinde Ragösen, ehemals Kirchenkreis Belzig-Niemegk, jetzt Pfarrsprengel Lütte-Ragösen, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, am 16. September 2026,

Pfarrerin Christiane Schulz, zuletzt Inhaberin einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, am 29. September 2026.

# V. Mitteilungen

## Nr. 147
## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2027

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht für das Jahr 2027 vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Weitere Informationen sowie eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, finden Sie unter https://www.ekd.de/urlaubsseelsorge-68489.htm.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 12) erscheint am 23. Dezember 2026. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 7. Dezember 2026; zu veröffentlichende Texte bitte an: amtsblatt@ekbo.de.

Herausgeber und Redaktion:
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin